

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2549-1 und 2/93

Wien, 18. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
1986 - ZDG geändert wird
(Zivildienstgesetz-Novelle
1993);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
zl.	93-GE/10-93
Datum:	21. OKT. 1993
Verteilt	22. Okt. 1993 <i>Reinh</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Fischer - Hartenf

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle:

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse:

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer:

40 00-82126**MD-2549-1 und 2/93****Wien, 18. Oktober 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
1986 - ZDG geändert wird
(Zivildienstgesetz-Novelle
1993);
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu Zl. 94 103/264-IV/9/93

**An das
Bundesministerium für Inneres**

**Auf das do. Schreiben vom 14. September 1993 beeht sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf bekanntzugeben:**

**Eingangs wird zu dem angesprochenen saisonalen Einsatz von
Zivildienstpflichtigen festgestellt, daß im Bereich des
Landes Wien einige Einrichtungen der Kinder- und Jugendbe-
treuung bedingt durch die zahlreichen Ferienaktionen vor
allem in den Sommermonaten einen verstärkten Bedarf haben.
Ein saisonaler Einsatz von Zivildienstern würde sich auch bei
der Migrantenintegration, der Betreuung von gefährdeten
Kindern und Jugendlichen in der offenen Sozialarbeit sowie
im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der**

- 2 -

Landschaftspflege anbieten. Bei der Dauer des Zivildienstes von zehn Monaten sollte der Einsatz jeweils in den Monaten Mai bis September erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird zu den bestehenden Zuweisungs-terminen der Zivildienstpflichtigen bemerkt, daß diese (insbesondere im Schulbereich) nicht als optimal angesehen werden können. Mit Rücksicht auf die Dauer des Schuljahres würde eine effektive Ableistung des Zivildienstes in Schulen eine Zuweisung der Zivildienstpflichtigen von September bis Juni bedingen. Die derzeitige Praxis, die Zivildienstpflichtigen im Oktober zuzuweisen, bewirkt eine unverhältnismäßige Belastung des vorhandenen Personals im September und einen nicht optimalen Einsatz der Zivildienstleistenden im Juni.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 3 Abs. 2:

Die zusätzliche Aufnahme der Dienstleistungsgebiete "Umweltschutz", "Naturschutz und Landschaftspflege", "Dienst in inländischen Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus", "Sicherheitsvorsorge" sowie "Resozialisierungshilfe" wird sicherlich zu einer Erhöhung der Zivildienstplätze führen.

Zusätzlich wird die Aufnahme folgender Einsatzgebiete für Zivildienstleistende vorgeschlagen:

Betreuung von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich (ganztägige Betreuungsformen, Parkbetreuung, Leseanimation, offene Kinder- und Jugendsozialarbeit), Integrationsmaßnahmen für die Eingliederung ausländischer Mitbürger.

- 3 -

Zu § 3 Abs. 4:

Die Heranziehung der Zivildienstleistenden zu sogenannten "Systemerhalterdiensten" sollte nur in einem - im Vergleich zu den bei der jeweiligen Einrichtung primär zu verrichtenden Tätigkeit - untergeordneten Verhältnis erfolgen und jeweils auch bescheidmäßig vorgeschrieben werden.

Zu § 4 Abs. 5:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es weiterhin zweckmäßig ist, im Anerkennungsverfahren zwingend ein Gutachten des Zivildienstrates einholen zu müssen. Eine rasche Entscheidung über die Anerkennung von Einrichtungen, die aufgrund aktueller Bedürfnisse und Ereignisse (z.B. Wechsel des Rechtsträgers, Änderung der Anzahl der Zivildienstplätze oder der Tätigkeitsbereich) erforderlich wird, ist dadurch kaum möglich.

Es wird daher vorgeschlagen, die Begutachtung durch den Zivildienstrat entfallen zu lassen und die Durchführung des Ermittlungsverfahrens dem Landeshauptmann zu übertragen.

Zu § 7 Abs. 2:

Mit der nunmehr einheitlichen Festlegung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes mit zehn Monaten wird der bestehenden Praxis Rechnung getragen, zumal auch in Wien lediglich eine Einrichtung "8-Monatsplätze" hat. Der Wegfall der Differenzierung führt überdies zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 14a Abs. 1:

Diese Bestimmung steht zu Art. 19 Abs. 1 B-VG insofern in einem Spannungsverhältnis, als das Schicksal eines Bescheides eines obersten Organes der Bundesvollziehung nicht unmittelbar von Erklärungen eines Normunterworfenen abhängig

- 4 -

sein kann. Der vom Gesetzentwurf angestrebte verwaltungsökonomische Effekt wäre auch dadurch zu erzielen, daß der Bundesminister für Inneres mit Einlangen des Verzichtes zur Erlassung eines Zuweisungsbescheides berechtigt wird, mit dessen rechtswirksamer Zustellung der den Aufschub bewilligende Bescheid als widerrufen gilt oder außer Kraft tritt.

Zu § 14a Abs.4:

Zur Erläuterung des "angemessenen Fortschrittes" in der für den Aufschub maßgeblichen Ausbildung wird angeregt, auf die analoge Anwendung der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Studienförderungsgesetzes hinzuweisen.

Zu § 25a:

Die Aufnahme des Verpflegsgeldes in die Pauschalvergütung wird eine wesentliche Vereinfachung des administrativen Arbeitsaufwandes bewirken und wird daher begrüßt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor